



## Merkblatt für den Transport beim Munitionsrückschub

04.11.2014 / 09-00

Für den Munitionsrückschub muss die Truppe folgende Vorschriften beachten:

1. Wie leere Verpackungen und verschossene Munition zurückgeschoben werden muss, ist im Reglement 60.070 im Anhang 2 beschrieben.
2. Bei allen leeren Verpackungen sind die Gefahrgutkennzeichnungen entweder zu entfernen oder zu streichen. Auch besteht die Möglichkeit die leeren Verpackungen mit Gefahrzetteln so zu palettieren, dass die Gefahrzettel nicht mehr sichtbar sind.



3. Bei den Palettenrahmen müssen die Texte und Gefahrzettel entfernt werden.



4. Müll- und Hülsensäcke gelten nicht als bauartgeprüfte Verpackungen und dürfen nicht für den Rückschub von unverbrauchter Munition verwendet werden. Die Munition ist immer in den Originalverpackungen zurückzuschicken. Es ist darauf zu achten, dass das Palettengewicht von 1000 kg nicht überschritten wird.



Mauron Erich  
Lagermanagement  
Wylersstrasse 52, 3003 Bern  
Tel +41 58 464 43 78 Fax +41 58 464 05 06  
erich.mauron@vtg.admin.ch

5. Nicht verwendete Teilladungen dürfen nur in Teilladungskisten oder in den Originalverpackungen transportiert werden. Die Teilladungskisten können im Armeelogistikcenter Thun, Armeeverteilcenter Uttigen bestellt werden.



6. Beim Transport muss das Zusammenladeverbot zwingend eingehalten werden, siehe dazu Form 13.200. Ebenfalls muss zwingend die Ladungssicherung erfolgen.



7. Die Tunnelvorschriften sind auch für den Munitionsrückschub zu beachten! Siehe auch das Merkblatt: Beurteilung Tunneldurchfahrt für Gefahrguttransporte!